

# Versammlungsgesetze der Länder

(im Vergleich zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG); zuletzt geändert durch Art, 2 G v. 8.12.2008)

Niedersachsen	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Bayern
NVersG vom 7. Oktober 2010	SächsVersG vom 25. Januar 2012	VersammlG LSA vom 3. Dezember 2009	BayVersG vom 22. Juli 2008 (einige §§ einstweilen außer Kraft bzw. eingeschränkt; siehe Eilbeschluss des BVerfG bzgl. 1 BvR 2492/08)
<b>Versammlungsbegriff und Einschränkung des Grundrechts</b>			
<p>§ 2 Versammlungsbegriff:  <i>„Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von <u>mindestens zwei Personen</u> zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“</i>  <b>(negativ)</b> Bereits zwei (die Rechtsprechung ging im Bereich des Strafrechts bisher überwiegend von drei Personen aus), zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gemeinsam auftretende Personen sind eine Versammlung und unterliegen damit den Einschränkungen sowie den Straf- und Bußgeldtatbeständen des Gesetzes (z.B. Zeugen Jehovas, Fall aus Berlin: Gruppenfoto von drei Jugendlichen mit Pappschild vor Bundestag führt zu Anzeige wg. Verstoß gegen VersammlG); a.A. Grundrechtsschutz bereits ab zwei Personen (VGH Baden-Württemberg, 1 S 2828/06, Rz. 22).  <b>(positiv)</b> Sonderfall „Aufzug“ entfallen</p>	<p>§ 1:  <i>„(3) Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von <u>mindestens zwei Personen</u> zur gemeinschaftlichen, <u>überwiegend</u> auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.“</i>  <b>(besonders negativ)</b> analog NVersG; Durch den Zusatz „überwiegend“ ist die Auslegung des Versammlungsbegriffes noch enger als ohnehin neuerlich vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 104, 92 Rz. 39) oder BVerwG (Urteil vom 16.05.2007 – 6 C 23.06) angenommen und knüpft an die fragwürdige Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg zur Fuck- bzw. Love-Parade an, welche diesen Veranstaltungen den Versammlungscharakter absprach bzw. weiterhin abspricht.</p>		<p>Art. 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich:  <i>„(1) Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von <u>mindestens zwei Personen</u> zur gemeinschaftlichen, <u>überwiegend</u> auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“</i>  <b>(besonders negativ)</b> analog NVersG und SächsVersG  <b>(positiv)</b> analog NVersG ist Sonderkategorie „Aufzug“ entfallen; dadurch bessere Verständlichkeit</p>

	<p>„(4) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen <u>individuell bestimmten Personenkreis</u> beschränkt ist.“</p> <p><b>(negativ)</b> Begriff nicht an öffentliche Bekanntmachung/Einladung geknüpft, sondern der Rechtsprechung folgend (BVerwG, NVwZ 1999, 991/992); vgl. Abhalten nichtöffentlicher Parteitage. Allgemein führt diese leider gängige Auslegung zu 'geschlossenen Gesellschaften', die widersprüchlicherweise für sich die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung reklamieren (fehlende Transparenz).</p>		<p>„(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen <u>individuell feststehenden Personenkreis</u> beschränkt ist.“</p> <p><b>(negativ)</b> analog SächsVersG; aber Nichtöffentlichkeit ist zusätzlich auf einen „feststehenden“ Personenkreis beschränkt</p>
<p><b>(positiv/negativ)</b> Es wird nicht weiter zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen differenziert. (Vorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG gilt aber nur für Versammlungen „unter freiem Himmel“; VersammlG befasst sich überwiegend mit öffentlichen Versammlungen)</p>			<p>„(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.“</p> <p><b>(positiv/negativ)</b> klare Differenzierung der Begriffe führt zu besserer Verständlichkeit des Gesetzes; Regelung bzgl. nichtöffentlicher Versammlungen dann überwiegend durch allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht getroffen</p>
<p><b>(positiv)</b> Die Einschränkungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2-4 VersammlG sind hier entfallen.</p>		<p>§ 1 Versammlungsfreiheit:          „(1) Jeder hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.          (2) Dieses Recht hat nicht, [...] 4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, <u>Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt</u> verboten ist.“</p> <p><b>(negativ)</b> Eine potentiell zusätzliche Einschränkung aus der Landesverfassung, die z.Z. im Wortlaut jedoch identisch zum Grundgesetz ausfällt.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz:          „(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln.          (2) Dieses Recht hat nicht, 1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, 2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will, 3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden</p>

			<p>ist, oder 4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes <u>oder nach dem Vereinsgesetz</u> verboten ist. “  <b>(negativ)</b> In Nr. 3 des zweiten Absatz fehlt das im § 1 VersammlG explizit genannte „Bundesverfassungsgericht“, welches bisher als einziges Gericht das Verbotsprivileg für Parteien hat (BayVersG: versteckter Separatismus oder schicht Vereinfachung?). Ähnlich gehalten ist die Ergänzung in Nr. 4, die einen Spielraum für Vereinsverbote über die einfache Gesetzesänderung des Vereinsgesetzes ermöglicht.</p>
<b>Uniformierungsverbot</b>			
<p>§ 3 Friedlichkeit und Waffenlosigkeit:  <i>„(3) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen <u>oder sonst in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.</u>“</i>  <b>(negativ)</b> unbestimmte Formulierung („oder sonst in einer Art und Weise“) mit weitreichendem Interpretationsspielraum hinsichtlich des Begriffs „Gewaltbereitschaft“ (Pink &amp; Silver, Rebel Clown Army, „Schwarzer Block“ etc.)  <b>(negativ)</b> Ausnahmen des § 3 Abs. 2 VersammlG für Jugendverbände (z.B. Pfadfinder) sind ersatzlos entfallen</p>	<p>§ 3:  <i>„Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, <u>wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmer oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird.</u>“</i>  <b>(positiv/negativ)</b> engerer Tatbestand als § 3 Abs. 1 VersammlG; jedoch ähnliche Problematik wie beim NVersG</p>	<p>§ 3 Uniformierungsverbot:  <i>„Es ist verboten, <u>in einer öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern davon eine einschüchternde Wirkung ausgeht.</u>“</i>  <b>(positiv)</b> engerer Tatbestand als im VersammlG: 1. Beschränkung auf öffentliche Versammlungen und 2. nur „uniformähnliche“ statt „gleichartige“ Kleidungsstücke sind verboten.  <b>(neutral)</b> Ausnahmen des § 3 Abs. 2 VersammlG für Jugendverbände (z.B. Pfadfinder) sind ersatzlos entfallen; hier jedoch in der Gesamtschau unproblematischer als bei den übrigen Landesgesetzen</p>	<p>Art. 7 Uniformierungs- und Militanzverbot:  <i>„Es ist verboten,  1. in einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder  2. <u>an einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.</u>“</i>  <b>(besonders negativ)</b> unbestimmter neuer Tatbestand des „paramilitärisch“ geprägten äußeren Erscheinungsbildes; zusätzlich ähnliche Problematik wie in SächsVersG</p>

**Anmelde- bzw. Anzeigepflicht**

§ 5 Anzeige:  
 „(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.“  
**(negativ)** versteckte Fristverlängerung gegenüber § 14 Abs. 1 VersammlG

Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht:  
 „(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.“  
**(positiv/negativ)** neue Wege zur Mitteilung der Anzeige (elektronisch); aber Einschränkung auf diese Wege  
**(negativ)** versteckte Fristverlängerung gegenüber § 14 Abs. 1 VersammlG analog NVersG  
**(negativ)** Relativierung der Möglichkeit der fernmündlichen Anzeige  
**(besonders negativ)** Einschränkung der frühesten Anzeigemöglichkeit auf zwei Jahre vor Versammlungsbeginn (Problematik der Vorratsanmeldungen)

„(2) In der Anzeige sind anzugeben  
 1. der Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,  
 2. der beabsichtigte Beginn und das

„(2) In der Anzeige sind anzugeben  
 1. der Ort der Versammlung,  
 2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,

<p>beabsichtigte Ende der Versammlung, 3. der Gegenstand der Versammlung, 4. Name, Vornamen, <u>Geburtsname</u>, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) der Leiterin oder des Leiters <u>sowie deren oder dessen</u> <u>telefonische oder sonstige</u> <u>Erreichbarkeit</u> und 5. die <u>erwartete</u> <u>Anzahl der teilnehmenden Personen</u>. [...]"</p> <p><b>(negativ)</b> Deutlich erweiterte Angaben gegenüber § 14 Abs. 2 VersammlG; noch zusätzliche Informationen gegenüber den durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigten Angaben im Rahmen einer Kooperation.</p>			<p>3. das <u>Versammlungsthema</u>, 4. der <u>Veranstalter</u> und der <u>Leiter</u> mit ihren <u>persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1</u> sowie 5. bei sich fortbewegenden <u>Versammlungen</u> der <u>beabsichtigte Streckenverlauf</u>. [...]"</p> <p><b>(negativ)</b> analog NVersG; erweiterte Angaben inklusive Geburtsname und Anschrift allerdings ohne Erreichbarkeit</p>
<p>„(2) [...] Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der <u>nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen</u>.“</p> <p><b>(besonders negativ)</b> neu geschaffene Mitteilungspflicht, die in der Praxis schwierig bis unmöglich umgesetzt werden kann</p>			<p>„(2) [...] Der Veranstalter hat <u>wesentliche Änderungen</u> der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde <u>unverzüglich mitzuteilen</u>.“</p> <p><b>(negativ)</b> analog NVersG, jedoch auf wesentliche Änderungen beschränkt</p>
			<p>„(3) Entsteht der Anlass für eine <u>geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung)</u>, ist die Versammlung <u>spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen</u>.“</p> <p><b>(negativ)</b> weitergehend als Rechtsprechung des BVerfG</p>
<p>„(3) Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe 1. des geplanten Ablaufs der Versammlung,</p>			<p>„(6) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die <u>persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen</u>, wenn Tatsachen die Annahme</p>

<p>2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände, insbesondere technischen Hilfsmittel, und</p> <p>3. der Anzahl <u>und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern</u> verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der <u>nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.</u>“</p> <p><b>(besonders negativ)</b> erweiterte Angaben gegenüber § 9 Abs. 2 VersammlG und neu geschaffene Mitteilungspflicht bei Änderungen, die in der Praxis nur schwierig umgesetzt werden kann</p>			<p>rechtfertigen, dass dieser die <u>Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.</u> [...]“</p> <p><b>(besonders negativ)</b> analog NVersG; Ordner_innen müssen befürchten, dass ihre Teilnahme an Versammlungen elektronisch oder in den Akten der zuständigen Behörden erfasst wird</p>
<p><b>Anforderungen an Leiter_in, Ordner_innen oder Veranstalter_innen</b></p>			
			<p>Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten:          „(1) Der Leiter          1. <u>bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,</u>          2. <u>hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,</u>          3. <u>kann die Versammlung jederzeit schließen und</u>          4. <u>muss während der Versammlung anwesend sein.</u>“</p> <p><b>(negativ)</b> Nr1: unnötige Konkretisierung  <b>(negativ)</b> Nr. 4: explizite Anwesenheitspflicht ohne Vertretungsmöglichkeit (z.B. bei Dauermahnwachen)  <b>(negativ)</b> Recht auf Unterbrechung gem. § 8 VersammlG nicht erwähnt</p>
<p>§ 7 Versammlungsleitung:          „(1) Jede nach § 5 anzuzeigende</p>	<p>§ 8:          „(1) Der Leiter kann sich bei der</p>	<p>§ 8 Ordner:          „(1) Der Leiter kann sich bei der</p>	<p>„(2) Der Leiter kann sich zur <u>Erfüllung seiner Aufgaben</u> der Hilfe einer</p>

<p>Versammlung unter freiem Himmel muss eine Leiterin oder einen Leiter haben. Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen. Sie oder er kann die Versammlung jederzeit beenden. Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die <u>zuständige Behörde erreichbar sein.</u></p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnerinnen bedienen, die weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen müssen. Ordnerinnen und Ordner darf keine Befreiung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erteilt werden.“</p> <p><b>(negativ)</b> Abs. 1: explizite Anwesenheits- und Erreichbarkeitspflicht ohne Vertretungsmöglichkeit (z.B. bei Dauer-mahnwachen)</p> <p><b>(positiv)</b> Abs. 2: Volljährigkeit der Ordner_innen wird entgegen § 9 Abs. 1 VersammlG nicht mehr vorausgesetzt</p>	<p>Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die <u>nur die Bezeichnung "Ordner"</u> tragen dürfen, kenntlich sein.“</p> <p><b>(negativ)</b> unzeitgemäße Einengung der Bezeichnung auf den Armbinden der Ordner_innen (fehlendes Gendering)</p>	<p>Durchführung seiner Rechte aus § 7 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen. Sie müssen geeignet und durch Armbinden, die <u>nur die Bezeichnung „Ordner“</u> tragen dürfen, kenntlich sein.“</p> <p><b>(positiv/negativ)</b> „volljährig“ wurde durch „geeignet“ ersetzt; Auslegungsspielraum für Behörde</p> <p><b>(positiv)</b> Einschränkung „weiße“ bei Armbinden der Ordner_innen entfallen</p> <p><b>(negativ)</b> analog § 8 SächsVersG</p>	<p>angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.“</p> <p><b>(negativ)</b> Die ursprüngliche Formulierung „bei der Durchführung seiner Rechte“ (§ 9 Abs. 1 VersammlG) wird obrigkeitsstaatlich zu „zur Erfüllung seiner Aufgaben“ modifiziert.</p> <p><b>(positiv)</b> Einschränkung „ehrenamtlich“ entfallen</p>
<p>§ 10 Besondere Maßnahmen:</p> <p>„(1) Die zuständige Behörde kann anhand der nach § 5 Abs. 2 und 3 erhobenen Daten <u>durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden</u> prüfen, ob die betroffene Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. Im Fall der Ablehnung</p>			<p>Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten</p> <p>„(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. Sie haben sich gegenüber dem Leiter <u>oder gegenüber den Ordnern</u> als Pressevertreter auszuweisen.</p> <p>(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, <u>Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten)</u> des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die</p>

<p>muss die anzeigende Person eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung unter freiem Himmel zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.“</p> <p><b>(katastrophal)</b> einschüchterndes Vorab-Screening von Leiter_innen bzw. Ordner_innen und ggf. resultierend deren Ablehnung; Speicherung der erhobenen Informationen und ggf. deren Verwendung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten; folgt weitgehend Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg 1 S 2901/10</p>			<p><u>Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.</u></p> <p><u>(4) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.</u></p> <p><u>(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“</u></p>
<p>§ 15 Besondere Maßnahmen:</p> <p>„(1) Die zuständige Behörde kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der oder dem Einladenden die Angabe der persönlichen Daten der Leiterin oder des Leiters und</li> <li>2. von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung in geschlossenen Räumen erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.</li> </ol> <p>(2) Die zuständige Behörde kann anhand der nach Absatz 1 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die Friedlichkeit der Versammlung unmittelbar gefährdet. Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder</p>			<p><b>(positiv)</b> Abs. 2: harmlose Erweiterung gegenüber § 6 Abs. 2 VersammIG</p> <p><b>(negativ)</b> Abs. 3: analog § 5 Abs. 2 NVersG; ggf. Ablehnung Leiter_in</p> <p><b>(negativ)</b> Abs. 4: analog § 5 Abs. 3 Nr. 3 NVersG</p> <p><b>(negativ)</b> Abs. 5: Schikane-Klausel: kann und wird willkürlich ausgelegt werden, da kein bestimmter Gefahrenbegriff (konkrete Gefahr vs. abstrakter Gefahr, erhebliche Gefahr als Qualifizierung) angegeben ist; analog auch in Art. 13 Abs. 7 BayVersG zu finden</p>



<p>Leiter ablehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. Im Fall der Ablehnung muss die oder der Einladende eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.“ <b>(katastrophal)</b> analog §§ 5, 10 NVerSG</p>			
		<p>§ 12 Anmeldepflicht: „(3) Die zuständige Behörde erörtert mit dem Veranstalter Einzelheiten der Durchführung der Versammlung, insbesondere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, und wirkt auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung hin. Dem Veranstalter ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und sachdienliche Fragen zu stellen. <u>Der Veranstalter soll mit den zuständigen Behörden kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung geben.</u>“ <b>(negativ)</b> Durch Verwendung des Wortes „soll“ wird eine vermeintliche Kooperationspflicht impliziert. (Alternativformulierung: „kann“)</p>	<p>Art. 14 Zusammenarbeit: „(1) Die zuständige Behörde <u>soll</u> dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet. (2) <u>Die zuständige Behörde kann bei Maßnahmen nach Art. 15 berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter oder der Leiter nach Abs. 1 mit ihr zusammenarbeiten.</u>“ <b>(negativ)</b> fällt hinter das Kooperationsgebot der Verwaltung nach aktueller Rechtsprechung zurück (Alternativformulierung: „muss“) <b>(besonders negativ)</b> öffnet Willkür der Behörde durch Interpretation des Begriffs „zusammenarbeiten“ Tür und Tor</p>
<b>Anforderungen an Teilnehmer_innen</b>			
			<p>Art. 5 Pflichten der teilnehmenden Personen: „(3) <u>Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.</u>“ <b>(negativ)</b> weitergehende Formulierung als in § 13 Abs. 2 VersammlG hin-</p>

			sichtlich des Tempus („wird“)
			<p>Art. 8 Störungsverbot, Aufrufverbot:  <i>„(1) Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher oder nichtöffentlicher Versammlungen zu verhindern, sind verboten.  (2) Es ist insbesondere verboten,  1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen oder  2. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer <u>Ordnungsaufgaben</u> mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der <u>Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben</u> tötlich anzugreifen.  (3) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen <u>Versammlung</u>, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, <u>Datenspeichern</u>, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.“</i></p> <p><b>(neutral)</b> Ausweitung des § 2 Abs. 2 VersammIG in Richtung nichtöffentlicher Versammlungen  <b>(negativ)</b> obrigkeitsstaatliche Formulierung und Umdeutung von „Befugnisse“ in „Aufgaben“ (vgl. Art. 4 Abs. 2)</p>

			<b>(besonders negativ)</b> In Abs. 3 ist unklar, wie „öffentlich“ in einer „nicht-öffentlichen Versammlung“ zur Teilnahme aufgefordert werden kann. Der Tatbestand ist außerdem sehr weitgehend, da z.B. Datenspeicher (also auch Internetforen, privater Bereich in sozialen Netzwerken, E-Mail etc.) mit von der Regelung erfasst sind.
<b>Beschränkungen, Verbot oder Auflösung</b>			
<p>§ 8 Beschränkung, Verbot, Auflösung:  <i>„(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.  (2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.“</i></p> <p><b>(positiv/negativ)</b> Entkoppelung des Verbots bzw. der Auflösung von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, aber weiterhin Beschränkungen erlaubt</p>		<p>§ 13 Beschränkungen, Verbote, Auflösung:  <i>„(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“</i></p> <p><b>(positiv)</b> fragwürdiges Rechtsgut der „öffentlichen Sicherheit“ ist als Tatbestandsmerkmal für Beschränkungen und Verbote entfallen</p>	<p>Art. 15 Beschränkungen, Verbote, Auflösung:  <i>„(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt.“</i></p> <p><b>(negativ)</b> etwas weitgehender als Regelungen des § 15 Abs. 1 VersammlG (siehe unten)</p>
<p><i>„(4) Eine Versammlung kann auch beschränkt oder verboten werden, wenn  1. sie <u>an einem Tag</u> oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch die Art und Weise der Durchführung der Ver-</i></p>	<p>§ 15:  <i>„(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn  1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort von historisch herausragender Bedeutung stattfindet, der an</i></p>	<p><i>„(2) Eine Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug kann insbesondere auch dann von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht oder verboten werden, wenn  1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort <u>oder Tag</u> stattfindet, der <u>in besonderer Weise an</u>  a) Menschen, die unter der national-</i></p>	<p><i>„(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung <u>erkennbaren Umständen</u>  1. die Versammlung <u>an einem Tag</u> oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft <u>erinnernder Sinngehalt</u> .</i></p>

<p>sammlung der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird, oder 2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, <u>auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird.</u>"</p> <p><b>(negativ)</b> weitgehendere Ermächtigung als in § 15 Abs. 2 VersammlG hinsichtlich des Zeitpunkts der Versammlung</p>	<p>a) Menschen, die unter der nationalsozialistischen <u>oder der kommunistischen Gewaltherrschaft</u> Opfer menschenunwürdiger Behandlung waren,</p> <p>b) Menschen, die Widerstand gegen die nationalsozialistische <u>oder kommunistische Gewaltherrschaft</u> geleistet haben, oder</p> <p>c) <u>die Opfer eines Krieges erinnert und</u></p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die <u>Würde von Personen</u> im Sinne der Nummer 1 beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Versammlung oder der Aufzug</p> <p>a) die Gewaltherrschaft, das durch sie begangene Unrecht oder die Verantwortung des nationalsozialistischen Regimes für den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen leugnet, verharmlost oder gegen die Verantwortung anderer aufrechnet,</p> <p>b) Organe oder Vertreter der nationalsozialistischen <u>oder kommunistischen Gewaltherrschaft</u> als vorbildlich oder ehrenhaft darstellt oder</p> <p>c) <u>gegen Aussöhnung oder Verständigung zwischen den Völkern auftritt.</u>"</p> <p><b>(besonders negativ)</b> ideologisch geprägte Gleichsetzung des Nationalsozialismus mit einer vermeintlich „kommunistischen“ Gewaltherrschaft in der ehemaligen DDR; Weglassung des weitergehenden Begriffs der „Willkürherrschaft“ aus § 15 Abs. 2 VersammlG</p> <p><b>(negativ)</b> Erweiterung des Tatbestandes in Buchstabe „c)“ der Norm (z.B. anwendbar auf antimilitaristische Pro-</p>	<p>sozialistischen Gewaltherrschaft <u>aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen oder wegen einer Behinderung</u> Opfer menschenunwürdiger Behandlung waren,</p> <p>b) Menschen, die Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet haben,</p> <p>c) <u>die zivilen oder militärischen Opfer des zweiten Weltkrieges,</u></p> <p>d) <u>die Opfer der schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur erinnert und</u></p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass <u>durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges die Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen besteht, insbesondere die Würde oder Ehre von Personen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 verletzt wird.</u> Gleiches gilt, wenn die Versammlung oder der Aufzug <u>an einem Tag stattfindet, der</u></p> <p>1. an die Schrecken der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erinnert oder</p> <p>2. unter dieser besonders begangen wurde.</p> <p>(3) <u>Eine Versammlung oder ein Aufzug verletzt die ethischen und sozialen Grundanschauungen in erheblicher Weise regelmäßig dann, wenn die Versammlung oder der Aufzug</u></p> <p>1. <u>die nationalsozialistische Gewaltherrschaft billigt, verherrlicht, rechtfertigt oder verharmlost, auch durch das Gedenken an führende Repräsen-</u></p>	<p><u>mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie</u></p> <p>a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist, oder</p> <p>b) <u>die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder</u></p> <p>2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, <u>auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.</u></p> <p>(3) Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu treffen.</p> <p>(4) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Abs. 1 oder 2 vorliegen <u>oder gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird.</u></p> <p>(5) Die <u>zuständige Behörde</u> kann teilnehmende Personen, die die Ordnung <u>erheblich</u> stören, von der Versammlung ausschließen.“</p> <p><b>(negativ)</b> weichere Qualifizierung der Umstände („konkret feststellbar“ vs. „erkennbar“)</p> <p><b>(negativ)</b> analog § 8 Abs. 4 NVersG; weitgehendere Fassung als in § 15 Abs. 2 VersammlG</p> <p><b>(negativ)</b> zusätzliche Tatbestandsmerkmale für Beschränkung oder Auflösung (so jedoch auch Rechtspr.)</p>
---	--	--	---

	<p>teste gegen Kriege oder Opfermythen)  <b>(negativ)</b> Ausweitung des Tatbestandes vom Schutzes der Würde von Opfern auf die Würde von beliebigen Personen</p>	<p><i>tanten des Nationalsozialismus, und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde oder Ehre der Opfer besteht,</i>  <i>2. durch die Art und Weise der Durchführung ein Klima der Gewaltdemonstration oder potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt oder durch das Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft und Dritte hierdurch eingeschüchtert werden,</i>  <i>3. das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder</i>  <i>4. die Menschenrechtsverletzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d verharmlost oder leugnet und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde oder Ehre der Opfer besteht..“</i>  <b>(negativ)</b> analog § 8 Abs. 4 NVersG  <b>(besonders negativ)</b> erhebliche Ausweitung des § 15 Abs. 2 VersammlG, insb. auch in der räumlichen Dimension (vgl. aufgezählte Örtlichkeiten des § 14 VersammlG LSA)  <b>(negativ)</b> in der Aufzählung des Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe „a“ fehlen Opfer, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung im Nationalsozialismus verfolgt worden  <b>(negativ)</b> Anknüpfung an das Rechtsgut der „Ehre“ der Opfer ist insb. im Zusammenhang mit politischen Satireveranstaltungen (vgl. PARTEI-Aktionen) problematisch  <b>(besonders negativ)</b> Erweiterung des Tatbestandes in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe „c“ (z.B. anwendbar auf Proteste gegen Kriege oder Opfermythen)  <b>(negativ)</b> rechtliche Gleichsetzung der Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung und/oder Verharmlosung der NS-</p>	<p><b>(positiv/negativ)</b> nicht (nur) die Polizei sondern die „zuständige Behörde“ (z.B. Ordnungsamt, politisch geleiteter Bürgermeister) kann Teilnehmer_innen bei erheblichen Störungen ausschließen</p>
--	---	---	--

		<p>Gewaltherrschaft mit Verharmlosung und Leugnung der Menschenrechtsverletzungen der SED-Diktatur bzw. der sowjetischen Besatzung (vgl. auch Auflistung des „8. Mai“ in § 14 Abs. 2 als Tag gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 des VersammlG LSA, dass bspw. auch Versammlungen bzw. Feierlichkeiten anlässlich der Befreiung und des Kriegsendes ungewollt erfassen würde)</p>	
<p>§ 14 Beschränkung, Verbot, Auflösung:  <i>„(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.  (2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.  (3) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn  1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und  2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.  (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1</i></p>			<p>Art. 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung  <i>„(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen <u>beschränken</u> oder <u>verbieten</u>, wenn  1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,  2. <u>Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen,</u>  3. <u>Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder</u>  4. <u>Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.</u>  (2) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die</i></p>

<p>und 2 Satz 1 sind zu begründen.“  <b>(positiv)</b> konkretisiert die bestehende Rechtsprechung, insb. hinsichtlich des polizeilichen Notstandes; Verbot und Auflösung knüpfen an das Friedlichkeitsgebot des GG an; verfassungskonforme Reduzierung des § 5 VersammlG auf die zulässigen Einschränkungen; in Abs. 4 stecken Ansätze einer Begründungspflicht für die zuständige Behörde</p>			<p>Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,</li> <li>2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht,</li> <li>3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und nicht für die Durchführung des Ausschlusses sorgt, oder</li> <li>4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.</li> </ol> <p>In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.“  <b>(positiv/negativ)</b> entgegen des § 5 Abs. 1 VersammlG sind auch Beschränkungen vorgesehen; diese sind aber ggf. leichter als ein Verbot zu verfügen, welches regelmäßig nur in Ausnahmefällen gerichtlich bestätigt wird  <b>(negativ)</b> in Abs. 1 Nr. 2 wird an eine Gefahrenprognose angeknüpft</p>
<b>Vorfeld- bzw. Nachsorgemaßnahmen und Polizei</b>			
§ 10 Besondere Maßnahmen:		§ 15 Bewaffnungs- und	Art. 16 Schutzwaffen- und

<p>„(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote nach den §§ 3 und 9 sowie zur Abwehr erheblicher Störungen der Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen erforderlich sind. Sie kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 27 bis 29 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gelten entsprechend. (3) Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen oder diese von der Versammlung ausschließen, wenn dies zur Durchsetzung der Verbote nach den §§ 3 und 9 unerlässlich ist. Sie kann teilnehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen, wenn die Ordnung der Versammlung nicht anders gewährleistet werden kann. Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.“</p> <p><b>(besonders negativ)</b> erheblich weiter gefasst als aktuelle Rechtsprechung; ermöglicht nichtselektive Vorkontrollen <b>(negativ)</b> Ausschließen kann bereits die „zuständige Behörde“ (z.B. OA) und nicht (nur) die Polizei (vgl. § 18 Abs. 3 VersammIG)</p>		<p>Vermummungsverbot:      „(1) Es ist verboten, <u>bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen</u> oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die als Schutzaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von öffentlich-rechtlichen Befugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.      (2) Es ist auch verboten,      1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,      2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.      (3) <u>Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der Friedlichkeit nicht zu besorgen ist.</u> Sie kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.“</p> <p><b>(positiv)</b> nur Versammlungen/Aufzüge und keine sonstigen Veranstaltungen  <b>(positiv)</b> Ausnahmetatbestand knüpft nicht an „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ sondern nur an „Friedlichkeit“ der Versammlung an</p>	<p>Vermummungsverbot      „(1) Es ist verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.      (2) Es ist auch verboten,      1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,      2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder      3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen <u>zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln</u> zusammenzuschließen und dabei      a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und <u>den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich zu führen,</u>      b) Schutzaffen oder sonstige <u>in Nr. 2 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen</u> oder      c) in einer in Nr. 1 bezeichneten Auf-</p>
--	--	---	---



			<p>machung aufzutreten.  (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.  [...]  (5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Versammlung ausschließen.“  <b>(negativ)</b> Ansätze zur Schaffung eines landeseigenen Kernstrafrechts??? (vgl. Konkurrenz des § 125 StGB)  <b>(besonders negativ)</b> weitgehendere Formulierungen als in § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersammlG; Buchstabe „b)“ knüpft nicht nur an Schutzwaffen sondern auch an in Nr. 2 genannte Sachen an  <b>(negativ)</b> Abs. 5 wählt härteste Form</p>
<p>§ 11 Anwesenheitsrecht der Polizei:  „Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.“  <b>(negativ/positiv)</b> Anwesenheit und Erkennengeben der Polizei gegenüber Leiter_in gilt damit auch für „Aufzüge“, d.h. sich fortbewegende Versammlungen (vgl. Einschränkung der §§ 12 bzw. 18 Abs. 1 VersammlG und Rechtsprechung VGH Hessen 8 A 1188/10)  <b>(positiv)</b> Einräumen eines „angemessenen Platzes“ für die Polizei ist hier entfallen</p>	<p>§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 11:  „(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 6 Abs. 1, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 2, §§ 11 und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“  (siehe unten)</p>	<p><b>(positiv/negativ)</b> § 18 Abs. 1 und § 12 VersammlG wurde nicht übernommen; Polizei muss sich nicht mehr zu erkennen geben (vgl. Problematik behandelt in VGH Hessen 8 A 1188/10 Rz 47)</p>	<p>Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten:  „(3) <u>Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz</u>  1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, <u>wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,</u>  2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, <u>wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.</u>  <u>Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.</u>“  <b>(negativ)</b> Durch das Anwesenheits- und Platzrecht i.V.m. der schranken-</p>

			losen Ermächtigung („zur polizeilichen Aufgabenerfüllung“) kann die Polizei quasi als Teilnehmer jede Versammlung unter freiem Himmel sprengen. <b>(besonders negativ)</b> Einschränkung des Zuerkennengebens unter freiem Himmel auf polizeiliche Einsatzleitung (Bsp.: Polizeiprovokateure bei G8-Sitzblockade oder im Wendland)
<p>§ 15 Besondere Maßnahmen: (bei Versammlungen in geschlossenen Räumen) „(3) Die zuständige Behörde kann vor Versammlungsbeginn die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote nach § 3 erforderlich sind. Sie kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 27 bis 29 Nds. SOG gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn die Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung nicht anders möglich ist.“ <b>(negativ)</b> keine verfassungskonforme Auslegung des Art. 8 Abs. 1 GG (z.B. Sicherstellung von Uniformen vor Versammlungsbeginn)</p>			
<p>§ 16 Anwesenheitsrecht der Polizei: „Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.“ <b>(positiv)</b> Anknüpfung an eine unmittelbare Gefahr für die „Friedlichkeit“; Einräumen eines „angemessenen Platzes“</p>	<p>§ 11: „(1) Polizeibeamte können in eine öffentliche Versammlung entsandt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht oder eine solche Gefahr zu befürchten ist. (2) Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muss ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.“ <b>(positiv/negativ)</b> Eingrenzung auf einen bestimmten Anlass; jedoch ist der</p>	<p><b>(positiv/negativ)</b> § 12 VersammlG wurde nicht übernommen; Polizei muss sich nicht mehr zu erkennen geben</p>	(siehe oben)

ist auch hier entfallen	unqualifizierte Gefahrenbegriff sehr weit		
<b>Bild- und Tonaufnahmen bzw. -aufzeichnungen</b>			
<p>§ 12 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen  <i>„(1) Die Polizei kann Bild- und Tonaufzeichnungen von einer bestimmten Person <u>auf dem Weg zu</u> oder in einer Versammlung unter freiem Himmel <u>offen</u> anfertigen, um eine von dieser Person verursachte erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.“</i>  <b>(negativ)</b> weitergehende Formulierung des Ortes als in § 12a VersammlG  <b>(positiv)</b> offene Maßnahme und Einschränkung des bisher gebräuchlichen, sehr weiten Annahme-Tatbestandes auf die Abwehr einer erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die von einer konkreten Person verursacht werden muss; „öffentliche Ordnung“ als Grundlage der Aufzeichnungen entfallen</p>	<p>§ 20:  <i>„Für Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen gilt § 12.“</i>  <small>(§ 12 ist identisch mit § 12a VersammlG)</small></p>	<p>§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen:  <i>„(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“</i>  <b>(neutral)</b> „öffentliche Ordnung“ ist als weitere Grundlage für Aufzeichnungen entfallen; dies bildet aber nur aktuelle Rechtsprechung dazu ab</p>	<p>Art. 9 Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen:  <i>„(1) Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Teilnehmern <u>nur offen</u> und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“</i>  <b>(neutral)</b> nur als offene Maßnahme erlaubt; dies bildet aber nur die aktuelle Rechtsprechung dazu ab</p>
<p><i>„(2) Die Polizei kann eine <u>unübersichtliche</u> Versammlung <u>und ihr Umfeld</u> mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten, wenn dies zur Abwehr einer von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit <u>oder Ordnung</u> erforderlich ist. Sie kann zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person ist nur</i></p>			<p><i>„(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel <u>und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes</u> nur offen und nur dann anfertigen, wenn dies <u>wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit</u> der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. <u>Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.</u> Die Identifizierung einer auf den</i></p>

<p>zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.“  <b>(katastrophal)</b> unklarer Tatbestand und Reichweite bis ins „Umfeld“; Einbeziehung der „öffentlichen Ordnung“; sogar Aufzeichnungen sind möglich (zumindest ehrlich beschrieben); letzter Satz ist kein ausreichender Schutz vor Missbrauch</p>			<p>Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.  [...]  (4) Soweit Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2 zur polizeilichen Aus- und Fortbildung benötigt werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. Die Herstellung einer eigenen Fassung für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, solange die Aufzeichnung nicht nach Abs. 3 zu löschen ist.“  <b>(katastrophal)</b> analog § 12 NVerfG; Abs. 4 ist kein Schutz (siehe Voraussetzungen BVerfG-Eilentscheidung)</p>
<p>„(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich, spätestens aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren, soweit sie nicht  1. zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder  2. zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.  In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.  (4) Die der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 sowie der Verwendung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 im Einzelfall zugrunde liegenden Zwecke sind zu dokumentieren.“</p>		<p>„(2) Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden  1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmern oder  2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtigt ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.  Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet</p>	<p>„(3) Die nach Abs. 1 oder 2 angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens innerhalb von zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden  1. zur Verfolgung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder  2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtigt ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.  Soweit die Identifizierung von Personen</p>

<p><b>(besonders negativ)</b> Widerspruch zum „unverzüglich“ im Teilsatz davor</p> <p><b>(besonders negativ)</b> in Nr. 1 fehlt der Zusatz „von Teilnehmern“, so dass Aufzeichnungen zweckentfremdet genutzt werden können</p> <p><b>(katastrophal)</b> vollkommen offener Tatbestand in Nr. 2 öffnet Tür und Tor für Missbrauch der Aufzeichnungen; Sperrungen sind häufig wirkungslos</p> <p><b>(positiv)</b> Dokumentationspflicht</p>		<p>wurden, sind in jedem Fall <u>spätestens nach Ablauf von drei Monaten</u> seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.</p> <p>(3) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.</p> <p>(4) Für Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern gilt Absatz 1 entsprechend.“</p> <p><b>(positiv)</b> Reduzierung der Speicherfrist von drei Jahren (!!)</p> <p><b>(neutral)</b> Intention und Auswirkungen des Abs. 4 sind etwas unklar (nur Live-Übertragung gemeint oder auch Über-sichtsaufnahmen?)</p>	<p>auf Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind <u>spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Entstehung</u> zu löschen, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr. 1 benötigt.</p> <p>(5) <u>Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zu dokumentieren. Werden von Übersichtsaufzeichnungen eigene Fassungen nach Abs. 4 Satz 1 hergestellt, sind die Notwendigkeit für die polizeiliche Aus- und Fortbildung, die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.</u></p> <p>(6) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“</p> <p><b>(besonders negativ)</b> Aufweichung der unverzüglichen Löschung nach § 12a VersammlG, falls die Unterlagen nicht benötigt werden</p> <p><b>(besonders negativ)</b> in Abs. 3 Nr. 1 fehlt der Zusatz „von Teilnehmern“, so dass Aufzeichnungen zweckentfremdet genutzt werden können</p> <p><b>(positiv)</b> Reduzierung der Speicherfrist von drei Jahren (!!)</p> <p><b>(positiv)</b> Dokumentationspflicht; ein schwacher Tribut an den Datenschutz</p>
---	--	---	--

<p>§ 17 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen  „(1) Die Polizei kann Bild- und Tonaufzeichnungen von einer bestimmten Person in einer Versammlung in geschlossenen Räumen <u>offen</u> anfertigen, um eine <u>von dieser Person verursachte unmittelbare Gefahr für die Friedlichkeit</u> der Versammlung abzuwehren. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.“  <b>(positiv)</b> analog § 12 Abs. 1 NVersG</p>	<p>(§ 12 ist identisch mit § 12a VersammlG)</p>	<p>(siehe oben)</p>	<p>(siehe oben)</p>
<p>„(2) Die Polizei kann eine <u>unübersichtliche</u> Versammlung mittels Bild- und Tonübertragungen <u>offen</u> beobachten, wenn dies <u>zur Abwehr einer Gefahr für die Friedlichkeit</u> der Versammlung erforderlich ist. Sie kann zur Abwehr einer <u>unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit</u> der Versammlung <u>offen</u> Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.“  <b>(katastrophal)</b> analog § 12 Abs. 2 NVersG; unklar, ob überhaupt im Einklang mit Art. 8 Abs. 1 GG (Einschüchterungseffekt der Beobachtung)</p>			
<p>„(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich, <u>spätestens aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren</u>, soweit sie nicht 1. zur <u>Verfolgung von Straftaten</u></p>			

<p><u>benötigt</u> werden oder  <u>2. zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.</u>  In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.  (4) <u>Die der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 sowie der Verwendung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 im Einzelfall zugrunde liegenden Zwecke sind zu dokumentieren.</u>  <b>(besonders negativ)</b> Widerspruch zum „unverzüglich“ im Teilsatz davor  <b>(besonders negativ)</b> in Nr. 1 fehlt der Zusatz „von Teilnehmern“, so dass Aufzeichnungen zweckentfremdet genutzt werden können  <b>(katastrophal)</b> vollkommen offener Tatbestand in Nr. 2 öffnet Tür und Tor für Missbrauch der Aufzeichnungen; Sperrungen sind häufig wirkungslos  <b>(positiv)</b> Dokumentationspflicht</p>			
<b>Strafvorschriften</b>			
<p><b>(negativ)</b> Waffenverbot: Strafverschärfung auf „bis zu zwei Jahren“ gegenüber § 27 Abs. 1 VersammlG (Bsp.: @alios Multifunktionswerkzeug bei FsA 2009)</p>			<p><b>(negativ)</b> analog NVersG</p>
<p><b>(positiv)</b> Verhinderung/Störung: Strafmilderung von „bis zu drei Jahren“ (§ 21 VersammlG) auf „bis zu zwei Jahren“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 NVersG)</p>	<p><b>(positiv)</b> Verhinderung/Störung: Strafmilderung von „bis zu drei Jahren“ (§ 21 VersammlG) auf „bis zu zwei Jahren“ (§ 22 SächsVersG)</p>	<p><b>(positiv)</b> Verhinderung/Störung: Strafmilderung von „bis zu drei Jahren“ (§ 21 VersammlG) auf „bis zu zwei Jahren“ (§ 20 VersammlG LSA)</p>	<p><b>(positiv)</b> analog NVersG</p>
			<p><b>(negativ)</b> Strafverschärfung bei „gemeinsamen friedensstörendem Handeln“ (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersammlG)</p>
			<p><b>(besonders negativ)</b> Aufforderung zum Bannkreisverstoß war vorher eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 29a Abs. 1 VersammlG)</p>

<p><b>(positiv)</b> Abweichung von Anmeldung oder Verstoß gegen Beschränkungen als Leiter_in ist nur noch Ordnungswidrigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 VersammlG); damit gilt hier das Opportunitätsprinzip</p>			<p><b>(negativ)</b> Auflagenverstoß Leiter_in: teilweise Strafverschärfung auf „bis zu einem Jahr“ gegenüber § 25 Nr. 2 des VersammlG („bis zu sechs Monate“)</p>
<p>§ 20 Strafvorschriften:  <i>„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</i>  <i>1. sich als Leiterin oder Leiter einer Ordnerin oder eines Ordners bedient, die oder der entgegen § 3 Abs. 2 Waffen oder sonstige dort bezeichnete Gegenstände mit sich führt,</i>  <i>2. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, <u>Datenspeichern</u>, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft,</i>  <i>a) deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2) oder</i>  <i>b) die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 verboten ist, [...]“</i>  <b>(negativ)</b> Tatbestand: Verbreiten auf „Datenspeichern“ ist hinzugekommen</p>			
<p><b>(besonders negativ)</b> § 22 VersammlG ist ersatzlos entfallen (Schutz der Leiter_in und Ordner_innen z.B. vor Übergriffen von Polizeibeamt_innen)</p>			
<p><b>(positiv)</b> Nichtanmeldung einer Versammlung ist nur noch eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 26 Abs. 2 VersammlG) damit gilt das Opportunitätsprinzip</p>		<p><b>(positiv)</b> analog NVersG</p>	<p><b>(positiv)</b> analog NVersG</p>
			<p><b>(positiv)</b> Verstoß gegen Verbot von „Schutzwaffen“ oder Vermummung ist nur noch eine Ordnungswidrigkeit (vgl.</p>



			§ 27a Abs. 2 Nr. 1-2 VersammlG); hier gilt also das Opportunitätsprinzip
<b>(positiv)</b> Uniformierung bei einer Versammlung ist nur noch eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 28 VersammlG)		<b>(positiv)</b> Uniformierungsverbot: erhebliche Strafmilderung auf „bis zu sechs Monaten“ gegenüber § 28 VersammlG („bis zu zwei Jahre“)	<b>(positiv)</b> analog NVersG
<b>Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)</b>			
<b>(negativ)</b> Regelungen in § 21 Abs. 1 Nr. 1 zu unbestimmt			
<b>(positiv/negativ)</b> § 21 Abs. 1 Nr. 3: neuer Schutz für Versammlungen; aber negative Versammlungsfreiheit tangiert			
§ 21 Bußgeldvorschriften: „[...] 5. als anzeigende Person <u>wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 macht,</u> 6. als Leiterin oder Leiter <u>wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 macht, [...]</u> “ <b>(besonders negativ)</b> Satire-Aktionen sind damit quasi undurchführbar			Art. 21 Bußgeldvorschriften: „[...] (2) [...] 5. als Veranstalter entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt, 6. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht oder [...]“ <b>(besonders negativ)</b> Abschreckungseffekt: unverzügliche Mitteilung und Erfassung Ordner_innen realitätsfern
„[...] 8. sich als Leiterin oder Leiter einer Ordnerin oder eines Ordners bedient, die oder der entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 <u>keine dort bezeichnete Armbinde trägt, [...]</u> “ <b>(besonders negativ)</b> überflüssiger, expliziter Ordnungswahn; jedoch ähnl. auch in § 29 Abs. 1 Nr. 7 VersammlG			„[...] (2) [...] 1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist, [...]“ <b>(positiv)</b> niedrigere Geldbuße (500 EUR) im Vergleich zu § 29 Abs. 1 Nr. 7 VersammlG
<b>(negativ)</b> höhere Geldbuße bei Teilnahme an verbotenen Versammlungen (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 VersammlG)			<b>(negativ)</b> analog NVersG
„[...] 13. als <u>anzeigende oder einladende Person eine Leiterin oder einen</u>			„[...] (1) [...] 3. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,

<p><u>Leiter einsetzt, die oder der vollziehbar abgelehnt wurde (§ 10 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2),</u>  <u>14. als Leiterin oder Leiter eine Ordnerin oder einen Ordner einsetzt, die oder der vollziehbar abgelehnt wurde (§ 10 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2+), [...]</u>  <b>(negativ)</b> neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten</p>			<p>4. als Veranstalter Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,  5. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden, [...]"  <b>(negativ)</b> analog NVersG</p>
<p>„[...] 16. als einladende Person wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 macht [...]"  <b>(besonders negativ)</b> Satire-Aktionen sind damit quasi undurchführbar</p>			
<p><b>(positiv)</b> Bannkreisverstoß: niedrigere Geldbuße (3.000 EUR) im Vergleich zu § 29a VersammlG (aber nur Landtag)</p>	<p><b>(positiv)</b> kein Bannkreisverstoß möglich, da kein Bannkreis definiert</p>		<p><b>(positiv)</b> analog NVersG</p>
<p><b>(besonders negativ)</b> durchgehende Erhöhung der max. Geldbußen auf 1.000 bzw. 3.000 EUR (vgl. § 29 Abs. 2 VersammlG)</p>		<p><b>(positiv/negativ)</b> einheitliche max. Geldbuße von 1.500 EUR; d.h. Verringerung für Leiter_in, aber Erhöhung für Teilnehmer_innen</p>	<p><b>(negativ)</b> uneinheitliche Erhöhung der max. Geldbuße auf 3.000 EUR</p>
<b>Einziehung von Gegenständen</b>			
<p>§ 22 Einziehung:  „Gegenstände, auf die sich <u>eine Straftat nach § 20</u> oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder 15 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“  <b>(negativ)</b> bei Straftaten weitgehender als § 30 VersammlG, da Einziehung von z.B. „Datenspeichern“ möglich</p>		<p>§ 29 Voraussetzungen der Einziehung:  „Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 26 oder § 27 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 <u>oder 4</u> bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“  <b>(positiv)</b> Schludrigkeit des Gesetzgebers: Gegenstände mit denen gegen Beschränkungen verstoßen wird, dürfen nicht eingezogen werden; es ist unklar, auf welche Gegenstände in § 28 Abs. 1 Nr. 4 VersammlG LSA</p>	<p>Art. 22 Einziehung:  „Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Art. 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10 oder nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 oder 7 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“  <b>(negativ)</b> bei Ordnungswidrigkeiten weitgehender als § 30 VersammlG hinsichtlich der Teilnahme an Versammlungen im Bannkreis (Camp vor dem Landtag) und Störungen (z.B. Einziehung von Trillerpfeifen etc.)</p>

		abgestellt wird (Fahrzeuge?). Gemeint war vermutlich eher die Nr. 5 aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten.	
<b>Kosten</b>			
§ 25 Kostenfreiheit: „ <i>Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.</i> “ <b>(positiv)</b> explizite Umsetzung der einheitlichen Rechtsprechung (z.B. Gebühren für Auflagenbescheide, Beteiligung an Reinigungskosten für benutzte Flächen etc.)			Art. 26 Kosten: „ <i>Mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 sind Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei.</i> “ <b>(neutral)</b> analog NVersG, mit Ausnahmen (Waffen)
<b>Zuständigkeiten</b>			
<b>(negativ)</b> abschließend geregelt, aber teilweise komplex (zuständig vor Versammlung: untere Behörde, während der Versammlung: Polizei; Ausnahme Landeshauptstadt Hannover)	<b>(besonders negativ)</b> umständliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit mit komplexer Aufgabenteilung zwischen Versammlungsbehörde und Polizei (vgl. Ausnahmen n. § 60 Abs. 2 SächsPolG)		<b>(negativ)</b> analog NVersG; Besonderheit bei überörtlichen Eilversammlungen: Zuständigkeit und damit Anzeigepflicht bei verschiedenen Kreisverwaltungsbehörden muss beachtet werden!
<b>Zitiergebot</b>			
§ 23 Einschränkung eines Grundrechts: „ <i>Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</i> “ <b>(negativ)</b> Einschränkung der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht erwähnt (vgl. unbeabsichtigte Erlaubnis der Einschränkung des Zugangs für Pressevertreter_innen im § 13 Abs. 3 NVersG)	§ 21: „ <i>Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.</i> “ <b>(positiv)</b> Einbeziehung weiterer Grundrechte bei Auflistung der Beschränkung	§ 19 Einschränkung vom Grundrechten: „ <i>Die §§ 12 bis 18 schränken das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ein. § 18 schränkt das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ein.</i> “ <b>(positiv)</b> genaue Angabe der grundrechtsbeschränkenden Paragraphen; analog SächsVersG	Art. 23 Einschränkung von Grundrechten: „ <i>Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</i> “ <b>(negativ)</b> „Meinungsfreiheit“? WTF?!